

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über Regelung [...] an dem Aufwand für die Verwaltung
des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen
Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen ...

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Bestimmungen

über

Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamten-gesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats nachstehende Bestimmungen getroffen:

Artikel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten, ferner die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds und deren Verwaltungsgehilfen haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamten-gesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamten-gesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absatz 1) auf Dienst-einkommen, Ruhegehälter, Unterstützungsgehälter, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehälter hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist.

Vorbehalten bleibt daneben das aus Hilfsweise Eintreten der Staatskasse, soweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für

die Befriedigung der bezüglichlichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen, das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit dasselbe für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Amteneigenschaft anzustellen ist.

Artikel 3.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengegesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobachtung der im letzten Absatz von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamten-eigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrate zu.

Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats soll — was ihr Dienst- einkommen, ihre Ruhe- und Unterstützungsgehälter und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabteilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staats- ministeriums, bezw. Tarifabteilung B 3) unter gleichen Ver- hältnissen zukommt.

Artikel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegen- wärtig durch landesherrliche Entschliebung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Vereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in den Gehaltstaxen einzureihen sind:

- I. beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst:
 - a. der Revisionsvorstand — 1 Stelle in Abteilung E Ziffer 1;
 - b. der Sekretär (Gehaltsklasse 1) — 1 Stelle in Ab- teilung D Ziffer 2;
 - c. die Revisoren — 5 Stellen in Abteilung F 1;
 - d. zwei Registratoren und der Expeditior — künftig 2 Stellen in Abteilung F 4;
 - e. die Revisionsassistenten — 4 Stellen in Abteilung G 6;
 - f. zwei Kanzleiassistenten — künftig 1 Stelle in Ab- teilung J 5;
 - g. zwei Kanzleidiener — künftig 1 Stelle in Ab- teilung K 10;
- II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrat un- mittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassen- verwaltungen:
 - h. die Verwalter — 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abteilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;

- i. die Verwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abteilung H 4 und 1 Stelle — Verwaltungsassistent — in H 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abteilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Artikel 17 des Statgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Dienst Einkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Vorschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugs-Verordnungen bemessen.

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschliebung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehältes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnismäßigen Teil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberkirchenrats abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats bereits jetzt auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehälter (§§ 59—69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchen-

rats werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats sind aber dafür an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

- a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages;
- b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehälte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vorzaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B.-Gef.) an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Witwenkassen der Zivildienner bezw. Angestellten tritt künftighin die Beamtenwitwenkasse.

Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Statgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnaden-

gaben an Hinterbliebene vormaliger nach Artikel 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artikel 30 des Statgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abf. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Statgesetz Artikel 29, vorletzter Absatz) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im allgemeinen und bis auf weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

- a. die Hälfte der wirklichen dienstlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geistlichen Standes besetzt ist. Als Höchstbetrag dieser dienstlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abteilung A Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Aufwand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last;

- b. das Dienst Einkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abteilung B Ziffer 3);
- c. das Dienst Einkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstzahl;

- d. die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der unter b und c genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes der unter a aufgeführten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Teilbeträge, soweit die Ruhe- und Unterstützungsgehälter von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind;
- e. die Sterbegehälter der unter b und c genannten Personen ganz und denjenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Hälfte;
- f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung — soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Aufwand der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats für die Hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte;
- g. die an die Staatskasse nach Absatz 2 des Artikels 7 zu leistenden Ersatzbeträge, soweit diese sich auf die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Aufwandes für:

- a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
- b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtskosten);
- c. Porto und Fracht;
- d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Artikel 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Statgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Anteil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Artikel 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absatz 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen im voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bzw. Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

Über die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Rohereinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kultusministeriums.

Artikel 12.

Auf die Versorgungsgehälter der in Artikel 11, Absatz 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absatz 4 bezw. 3 des Statgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwitwenkasse zu erzielende Teil des Versorgungsgehältes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehältes bis auf weiteres festgesetzt.

Artikel 13.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Dieselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnisaahme beziehungsweise Entschliebung vorgelegt werden.